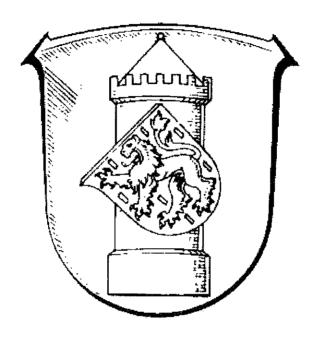
Beteiligungsbericht 2014 der Gemeinde Hünfelden



Hünfelden, 26.11.2014

Gemeindevorstand

(Śilvia Scheu-Menzer) Bürgermeisterin

Rechtsgrundlagen:

§ 123a Hessische Gemeindeordnung (HGO) – Beteiligungsbericht und Offenlegung

- (1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
- (2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über
- den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
 3.
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
- 4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

(3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

§ 53 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz –HGrG) – Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

- (1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen
- m Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
- 2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
- a)
 die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft.
- b)
 verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte
 und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
- ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.
- (2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

Gegenstand dieses Beteiligungsberichtes

Dieser Beteiligungsbericht bezieht sich auf die

Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH

Lediglich bei dieser Gesellschaft in Form des Privatrechtes ist die Gemeinde Hünfelden mit mehr als 20 % beteiligt.

§ 123 Absatz 1, Nr. 1 HGO:

Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens"

Gegenstand des Unternehmens:

Dies ist im Gesellschaftsvertrages vom 13.03.2013 wie folgt geregelt

- "§ 2 Gegenstand des Unternehmens
- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
- die Planung und Entwicklung von Windenergieanlagen im Rahmen eines Windenergieparks in dem in der Gemarkung der Gemeinde Hünfelden befindlichen "Hünfeldener Wald" bis hin zum Vorliegen der zum Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Genehmigungen einschließlich dem Abschluss aller erforderlichen Nutzungsverträge (insbesondere der Pachtoder sonstigen Nutzungsverträge über die für die Errichtung, die Herstellung und den Betrieb der Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Flächen sowie die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; für die Stellflächen der Anlagen Einholung einer Absichtserklärung zur Verpachtung bei der Gemeinde als Eigentümer) und sonstigen Verträge zur Entwicklung des Windparks.
- die Verwertung der Projektrechte der entwickelten Windenergieanlagen sowie

- die Entwicklung eines Bürgerbeteiligungskonzeptes zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an den von dem Unternehmen entwickelten Windenergieanlagen einschließlich der mittelbaren Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an einem späteren Betreibermodell.
- (2) Die Gesellschaft ist vorbehaltlich kommunalrechtlicher Zulässigkeit zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Gesellschaft sich an anderen Unternehmen in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen, insbesondere solche Unternehmen erwerben oder pachten, Hilfs- oder Nebenbetriebe errichten sowie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Gesellschaften bedienen, sich an diesen beteiligen, Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gründen und Unternehmens- und Interessensgemeinschaftsverträge schließen."

Beteiligungsverhältnisse:

Zwei Gesellschafter

1. Gemeinde Hünfelden: 50 %

2. Land und Forst Erneuerbare Energien GmbH, (35444 Biebertal)

50 %

Organe und deren Besetzung:

Zwei Geschäftsführer:

von der Gemeinde Frau Bürgermeisterin Silvia Scheu-Menzer

von Land und Forst Erneuerbare Energien GmbH Herr Frank Heuser

Gesellschafterversammlung:

für die Gemeinde Frau Bürgermeisterin Silvia Scheu-Menzer

für Land und Forst Erneuerbare Energien GmbH Herr Frank Heuser

Aufsichtsrat:

Acht Mitglieder

Vorsitzender Herr Klaus Mückenheim (I. Beigeordneter der Gemeinde Hünfelden)

weitere drei Mitglieder von der Gemeinde Hünfelden

- Frau Hildegard Pfaff

(Vorsitzende der SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung)

- Herr Jürgen Dexheimer

(Vorsitzender des Umwelt- und Landwirtschaftsausschusses in der Gemeindevertretung)

- Herr Jürgen Semrau

(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

vier Mitglieder von Land und Forst Erneuerbare Energien GmbH

- Frau Regina Heuser
- Herr Joachim Wierlemann
- Herr Ulf Schmidl
- Herr Andreas Roth

Beteiligungen des Unternehmens:

keine

§ 123 Absatz 1, Nr. 2 HGO:

Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Stand 15.10.2014:

Wie im Beteiligungsbericht 2013 ausgeführt, wurde der Antrag auf die Genehmigung des Windparks nach § 4 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes am 07.03.2013 beim Regierungspräsidium (RP) Gießen eingereicht. Die notwendigen Unterlagen wurden im Fortgang der Projektierung weiter vervollständigt und im Mai 2014 komplett bei der Genehmigungsbehörde eingereicht.

Er befindet sich derzeit noch beim RP Gießen im Prüfungsverfahren - mit einer Bescheidung wird bis Mitte November 2014 gerechnet.

Um ein tatsächlich rechtskonformes Verfahren zu ermöglichen, wird mit dem Antrag für den Windpark "Hünfeldener Wald" als Pilotprojekt erstmals ein anlagentypunabhängiges Verfahren durchgeführt.

Dies hat folgenden Hintergrund:

Eine Festlegung auf einen konkreten Anlagentyp im Genehmigungsverfahren und im Bescheid führt zu einer deutlich stärkeren Verhandlungsposition dieses Anlagenherstellers gegenüber den Mitbewerbern. Bleibt der Anlagentyp im Genehmigungsverfahren offen, ist dagegen mit mehr Verhandlungsbereitschaft der Hersteller zu rechnen. Es liegt aber im ganz besonderen Interesse der Gemeinde in

Anbetracht einer späteren Beteiligung der Bürger und mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes, dass das wirtschaftlichste Angebot gewählt wird.

Die Projektierungs-GmbH hat weiterhin Entscheidungsgrundlagen (auch Wirtschaftlichkeitsberechnungen) inklusive konkreter Vorschläge zur Bildung und Zusammensetzung einer Betreibergesellschaft (auch mit genossenschaftlicher Beteiligung der Bürger) ausgearbeitet, worüber die Gemeindevertretung am 1.10.2014 entscheiden konnte.

§ 123 Absatz 1, Nr. 3 HGO:

Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten

Bislang entstanden für das Projekt "Windpark Hünfeldener Wald" Kosten in Höhe von rund € 194.350 (Stand 15.10.14, netto) für Gutachten, Gebühren, Rechtsberatung und Sonstiges.

Bis zum Jahresende 2014 erfolgt bei Bedarf der finanzielle Ausgleich innerhalb der beiden Gesellschafter zu gleichen Teilen (jeweils 50 %).

Erträge wurden bislang nicht erwirtschaftet.

Der Gemeindehaushalt in den vergangenen Jahren und in 2014 enthält die dafür notwendigen Mittel unter dem Kostenträger Bauleitplanung Nr. 511 01 00, Sachkonto 679000.

§ 123 Absatz 1, Nr. 4 HGO Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs.1 für das Unternehmen

Rechtsgrundlage:

Auszug aus § 121 HGO - Wirtschaftliche Betätigung

- "(1) Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn
 - 1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt, (...)"

Der öffentliche Zweck der Betätigung der Gemeinde besteht im Wesentlichen in folgendem:

- bestmögliche regionale Wertschöpfung auch die kommunale Beteiligung am späteren Betrieb betreffend
- 2. Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Maßgabe einen interkommunalen Windpark gemeinsam mit den Nachbarkommunen in Südhessen und Rheinland-Pfalz zu entwickeln

3. Konzeptionierung eines kommunalen Bürgerwindparks mit Bürgerbeteiligung im genossenschaftlichen und/oder Investorenmodell.

Dies ist auch weiterhin gegeben.

§ 123 Absatz 1, 2. Unterabsatz Bezüge der Geschäftsführung und der Gremien

Es werden keine Bezüge gezahlt.

Lediglich die ehrenamtlich für die Gemeinde tätigen Mandatsträger erhalten von der Gemeinde - nicht von der GmbH - für die Sitzungsteilnahmen ein Sitzungsgeld nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde.